

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Oktober 2007 —
Kommission/Griechenland**

(Rechtssache C-440/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltbelastungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 3 und 4“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 16)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 27-28)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 3 und 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Keine Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der kommunalen Abwässer von 24 Gemeinden

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 und 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Gemeinden Artemida, Chrysoupolis, Igoumenitsa, Heraklion (Kreta), Katerini, Koropi, Lefkimmi, Litochoros (Pieria), Malia, Markopoulos, Megara, Nea Kydonia (Kreta), Nafpaktos, Nea Makri, Parikia (Paros), Poros-Galatas, Rafina, Thessaloniki (Fremdenverkehrszone), Tripolis, Zakynthos, Alexandria (Emathia), Edessa und Kalymnos je nach

Lage des Falles mit Kanalisationen, die den Vorschriften des Art. 3 dieser Richtlinie entsprechen, und/oder mit Systemen zur Behandlung von kommunalem Abwasser, die die Anforderungen des Art. 4 dieser Richtlinie erfüllen, ausgestattet werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Oktober 2007 —
Nijs/Rechnungshof**

(Rechtssache C-495/06 P)

„Rechtsmittel — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Entscheidung über die endgültige Erstellung der Beurteilung — Entscheidung, einen anderen Beamten in die Besoldungsgruppe eines Übersetzer-Überprüfers zu befördern — Antrag auf Schadensersatz — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 60)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 64-68)*